

SCHMALE  
RAABE

# LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Februar 2026

TOPTHEMA

**Regeln für schwankenden  
Verdienst im Minijob**

MEHR AUF SEITE 3



## EDITORIAL

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

damit ihr auch im Februar wieder up to date bleibt, haben wir die wichtigsten Neuigkeiten, Termine und Fristen aus der Steuerwelt für euch zusammengefasst.

Beispielsweise gibt es für den Bereich der Mini-Jobs, deren Verdienstmöglichkeiten angehoben wurden, Neuigkeiten. In der Regel gilt: Monatliche Schwankungen im Gehalt, durch unterschiedlich geleistete Stundenzahlen, sind zulässig, solange die Jahresverdienstgrenze [für 2025: 6.672€ / für 2026: 7.236€] eingehalten wird. Dennoch gibt es Ausnahmen: unvorhergesehene Überschreitungen [bspw. Krankheitsvertretung], sind zwei Mal im Jahr erlaubt, solange sie nicht die doppelte Höhe der monatlichen Verdienstgrenze aufweisen. Habt ihr Fragen hierzu? Swetlana Alles weiß für euch Bescheid und hilft euch gerne weiter.

### Tipps - Tipps - Tipps

- wie das Deutschlandticket mit dem Fahrtkostenzuschuss kombiniert werden kann
- welche Nachweise für Bewirtungskosten bei den aktuell verschärften Regeln erbracht werden müssen und
- beim Häuserkauf: Inwiefern und bis wann gelten Arbeiten am und im Haus zu anschaffungsnahen Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwendungen? Und was gibt es für weitere aktuelle, steuerrechtlich interessante Neuerungen im Bereich Bau und Umbau? Jonathan Beckmann kennt sich hier bestens für euch aus und hilft euch gerne bei Unklarheiten weiter.

Das und viele weitere Tipps, Termine und praktische Fallbeispiele, haben wir in dieser Februar-Ausgabe für euch im Gepäck.

Allen Jecken wünschen wir eine fröhliche 5. Jahreszeit.

Bleibt gesund und munter, bis zum nächsten Monat,

euer Team von Schmale/Raabe

Inhalt dieser Ausgabe  
Februar 2026

### S03 TOPTHEMA

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

### S04 FÜR UNTERNEHMER

Wie das Deutschlandticket mit einem Fahrtkostenzuschuss kombiniert werden kann

BMF: Nachweis zu Bewirtungsaufwendungen

Statistische Daten zur Betriebsprüfung 2024

### S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

### S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Anschaffungsnaher Aufwand: Aktuelle Rechtsprechung und Gestaltungstipps

### S07 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH bei pflichtwidrig unterlassener Vorsteuerberichtigung

### S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Lohnsteuerabzug: Neuregelung zur Vorsorgepauschale seit 1.1.2026

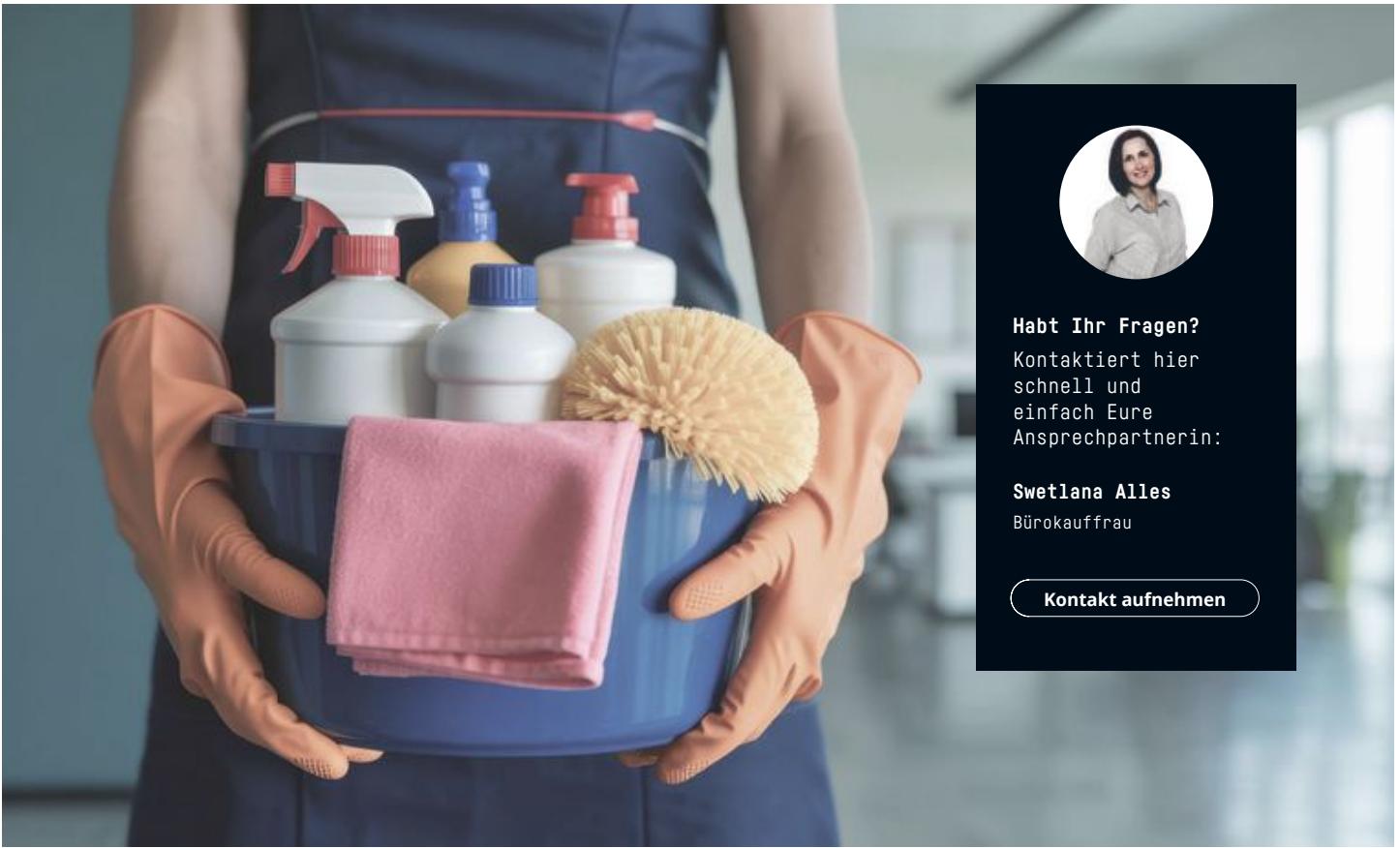


Julia Egen

Karsten Gouw

Marco Raabe

Mirco Schmale



#### Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier schnell und einfach Eure Ansprechpartnerin:

**Swetlana Alles**  
Bürokauffrau

[Kontakt aufnehmen](#)

## TOPTHEMA

### REGELN FÜR SCHWANKENDEN VERDIENST IM MINIJOB

Wenn das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch ist, spricht man von einem schwankenden Verdienst. Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich - solange Regeln eingehalten werden. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert.

Der monatliche Verdienst darf im Durchschnitt 556 EUR [ab 2026: 603 EUR] nicht überschreiten. Entscheidend ist nicht jeder einzelne Monat, sondern der Durchschnitt über ein ganzes Jahr. Das heißt: Auch wenn in einzelnen Monaten mehr verdient wird, liegt ein Minijob vor - solange die Jahresverdienstgrenze [2025: 6.672 EUR (12 Monate x 556 EUR); ab 2026: 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)] eingehalten wird.

Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst vorausschauend schätzen. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) bei der Prognose zu berücksichtigen.

Nicht alle Schwankungen im Verdienst sind vorhersehbar. Beispielsweise kann es durch eine Krankheitsvertretung vorkommen, dass der Verdienst die jährliche Verdienstgrenze überschreitet. Dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

#### Beispiel

Ein Verkäufer hat seit dem 1.4.2025 einen Minijob. Er verdient regelmäßig im Monat 510 EUR. Durch eine einmalige Krankheitsvertretung beträgt sein Verdienst im September 2025 1.100 EUR.

Es besteht weiterhin ein Minijob. Der Verdienst überschreitet zwar die Jahresverdienstgrenze. Jedoch liegt ein unvorhersehbares und einmaliges Überschreiten mit einem monatlichen Verdienst bis 1.112 EUR vor.

- Das Überschreiten muss unvorhersehbar sein.
- Es kommt nur gelegentlich vor (maximal zwei Mal in 12 Monaten).
- Der Verdienst darf nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze betragen.

---

Themenverwandte Artikel und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

## UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)



### FÜR UNTERNEHMER

## WIE DAS DEUTSCHLANDTICKET MIT EINEM FAHRTKOSTENZUSCHUSS KOMBINIERT WERDEN KANN

Viele Vermittlerbetriebe zahlen ihren Mitarbeitern einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und dem Vermittlerbetrieb als erster Tätigkeitsstätte. Durch die jüngsten Diskussionen ist aber auch das Deutschlandticket wieder in den Fokus gerückt. Betriebe fragen sich daher: Können wir Mitarbeitern sowohl ein steuer- und beitragsfreies Deutschlandticket wie auch einen Fahrtkostenzuschuss gewähren?

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

### FÜR UNTERNEHMER

## BMF: NACHWEIS ZU BEWIRTUNGSAUFWENDUNGEN

Bei der Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern [= Bewirtung aus geschäftlichem Anlass] gelten für Unternehmer die strengen Spielregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das BMF hat nun ein Schreiben veröffentlicht, welche Nachweise für den 70%igen Betriebsausgabenabzug zwingend sind und wann der Betriebsausgabenabzug aufgrund formeller Mängel nicht mehr anerkannt wird.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

### FÜR UNTERNEHMER

## STATISTISCHE DATEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG 2024

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder. Die Ergebnisse für 2024 wurden nun veröffentlicht.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

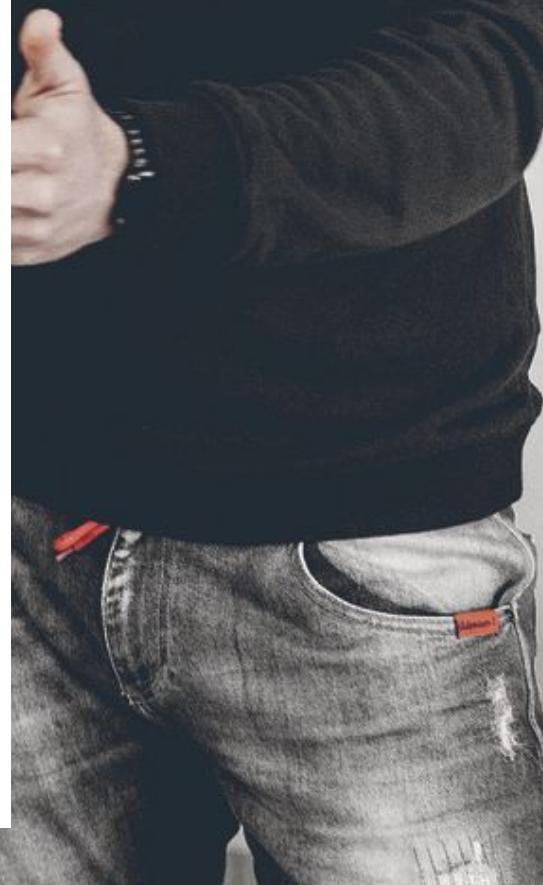
## KI IN DER STEUERVERANLAGUNG: NORDRHEIN-WESTFALEN WEITET PILOTPROJEKT AUS

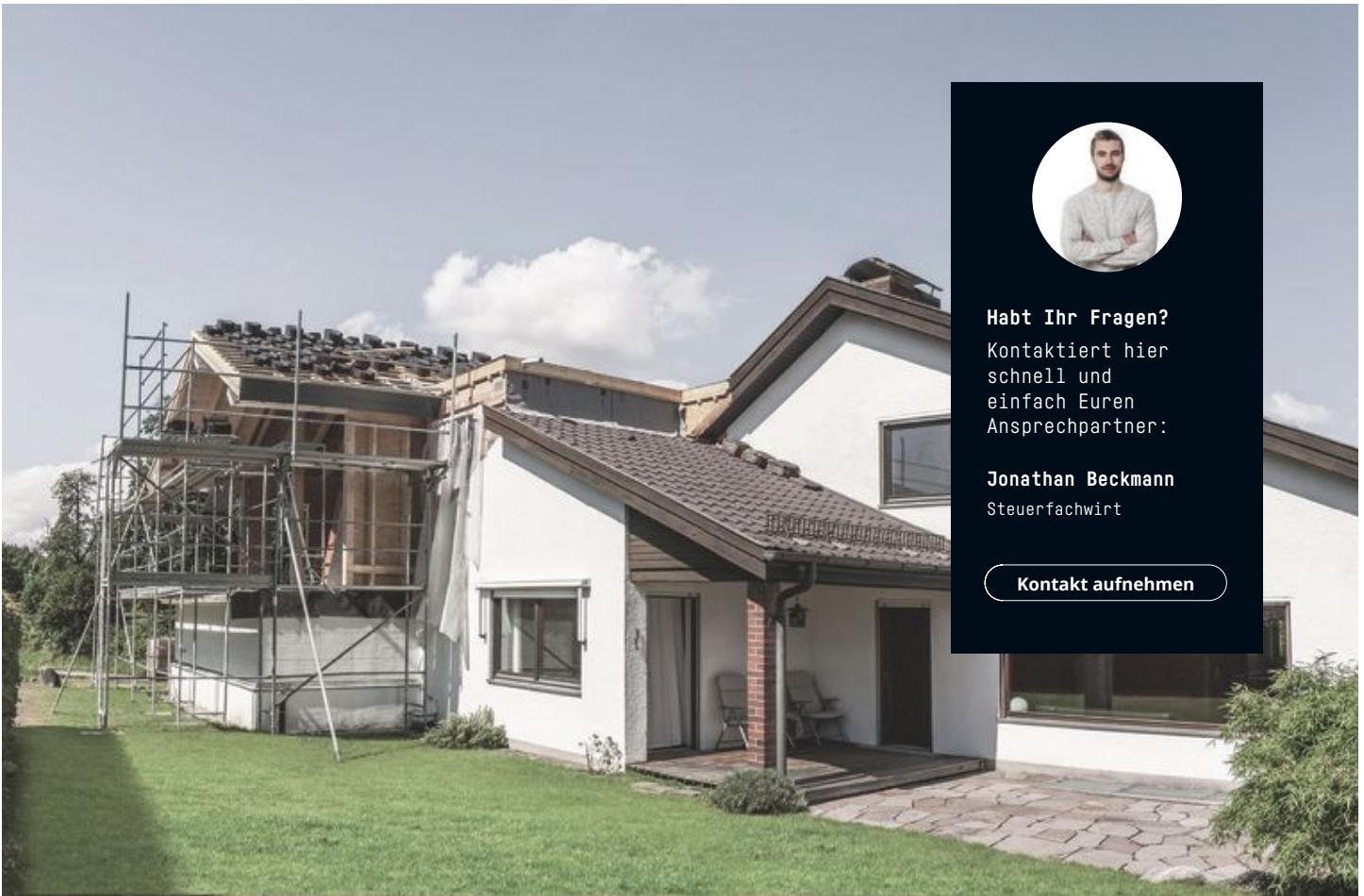
Seit Mai 2025 setzt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen als erste in Deutschland ein selbst entwickeltes KI-Tool ein, welches das Risikomanagement bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die analytische Künstliche Intelligenz erkennt Muster und checkt, wo es keinen Prüfbedarf gibt, sodass die Erklärungen vollautomatisch durchlaufen können.

---

Die Langversion des Artikels  
gibt es auf unserer  
Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren





## FÜR ALLE STEUERZAHLER

### ANSCHAFFUNGSNÄHER AUFWAND: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND GESTALTUNGSTIPPS

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG führen Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes tätigt, zu Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Aufwendungen für Erweiterungen i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Da das Gesetz nicht näher definiert, was unter "anschaffungsnahen Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen" zu verstehen ist, beschäftigen Zweifelsfragen immer wieder die FGe und häufig auch den BFH. Es lohnt sich also, immer "up-to-date" zu sein.

#### Entnahme aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung

Wird eine Wohnung dem Betriebsvermögen entnommen, saniert und nachfolgend vermietet, führt die Entnahme nicht zu einer Anschaffung i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG [BFH 3.5.22, IX R 7/21]. Für die Annahme einer Anschaffung fehlt es laut BFH sowohl an der notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt

wird. Bei einer Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme wird auch keine Anschaffung fingiert.

#### Sofort abziehbare Werbungskosten

Nicht in die 15-%-Grenze mit einbezogen werden nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 EStG ausdrücklich Aufwendungen für Erweiterungen i. S. v. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsaufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Kosten für regelmäßige Wartungsarbeiten. Dazu zählen beispielsweise laufende Heizungs- oder Aufzugswartungen, die Beseitigung von Rohrverstopfungen und Verkalkungen oder etwaige Ablesekosten. Solche Aufwendungen sind daher sofort als Werbungskosten abziehbar. . .

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

## HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH BEI PFLICHTWIDRIG UNTERLASSENER VORSTEUERBERICHTIGUNG

Wird eine für eine Lieferung geleistete Vorauszahlung später nicht durch eine tatsächliche Leistung erfüllt, besteht nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg eine Pflicht zur Berichtigung des bereits vorgenommenen Vorsteuerabzugs; eine konkludente Aufrechnung von Alt- und Neuforderungen genügt dabei als Rückgewähr der Anzahlung.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

## LOHNSTEUERABZUG: NEUREGELUNG ZUR VORSORGEPAUSCHE SEIT 1.1.2026

Seit 1.1.2026 haben sich die Steuerspielregeln zur Vorsorgepauschale, die bei Ermittlung des monatlichen Lohnsteuerabzugs zu berücksichtigen ist, grundlegend geändert. Hier die wichtigsten Infos, was neu ist und wie die Vorsorgepauschale 2026 ermittelt wird.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

## WICHTIG FÜR UNS – JEDES JAHR ZUM NEUSTART: DIE REFLEXION!

Gerade zum Jahresende, wenn nur noch im Accord die letzten Arbeiten verrichtet werden, die letzten Fristen eingehalten werden müssen, die letzten Jahresabschlüsse oder fristgerechten Einreichungen bis zum 31.12. rausgehen müssen und es allgemein sehr trubelig und hektisch zugeht, steckt irgendwie jeder in seinem Tunnel fest; es bleibt kaum Zeit für den Blick daraus hinaus, zu den anderen und oft tun sich Missverständnisse auf, man fährt sich fest in seinen eigenen Routinen und das Arbeiten im Teamgefüge ist oft eher Wunsch als Tatsache.

Daher nutzen wir in jedem Jahr direkt den, oft noch eher ruhigen, Startmonat Januar als Motor für uns und unsere intensive Kanzlei-Zusammenarbeit. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

# SCHMALE RAABE

## KONTAKT

**Halver**  
Von-Vincke-Straße 82  
58553 Halver

T 02353 9096-0  
F 02353 9096-49  
[info@schmale-raabe.de](mailto:info@schmale-raabe.de)  
[www.schmale-raabe.de](http://www.schmale-raabe.de)

**Dortmund**  
Wittbräucker Straße 522  
44267 Dortmund

T 02304 97808-0  
F 02353 9096-49  
[info@schmale-raabe.de](mailto:info@schmale-raabe.de)  
[www.schmale-raabe.de](http://www.schmale-raabe.de)



## Zahlungstermine FEBRUAR 2026

**Dienstag, 10.02.2026 [13.02.2026\*]** **Montag, 16.02.2026 [19.02.2026\*]**

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

**Mittwoch, 25.02.2026**

- Sozialversicherungsbeiträge

[\*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

### DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken [nur in vollständiger Form] ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Lamia - stock.adobe.com, Seite 6: by-studio - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)